

Satzung des Neuenhaus Marketing e.V.

I. Name, Rechtsnatur, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Der am 20.08.2018 gegründete Verein führt den Namen „Neuenhaus Marketing e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Neuenhaus. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Wohn- und Lebensqualität in der Samtgemeinde Neuenhaus zu sichern und zu verbessern. Im Fokus der Arbeit soll dabei die Stärkung des Kultur- und Freizeitangebotes stehen, welches entsprechend nach innen und außen kommuniziert werden soll. Darüber hinaus sollen die wirtschaftlichen, künstlerischen, sportlichen und wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die innovativen Kräfte der Samtgemeinde Neuenhaus gefördert werden. Durch die Arbeit des Samtgemeindemarketings sollen das Wissen und die Kompetenzen verschiedener Akteure gebündelt werden, die gemeinsam vielfältige Maßnahmen gestalten und umsetzen sollen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufgabenschwerpunkte des Vereins erfüllt. Die folgenden Arbeitsschwerpunkte sind dabei nicht endgültig und können erweitert werden:
 - Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
 - Unterstützung, Förderung und Aktivierung des Bürgerengagements
 - Aktivierung und Professionalisierung der Vermarktung der Besonderheiten der Samtgemeinde
 - Stärkung der lokalen, interkommunalen und interregionalen Kooperationen zwischen handelnden Akteuren
3. Im Rahmen der Arbeitsschwerpunkte sollen folgende Aufgaben durch den Verein wahrgenommen werden:
 - Gewinnung von Mitgliedern, Sponsoren sowie ehrenamtlichen Koordinatoren und Unterstützern, die eine berufliche und / oder eine gewerbliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Neuenhaus ausüben und / oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen dem Zweck des Vereins entsprechen
 - Erhalt, Fortführung und Entwicklung von Veranstaltungen mit werblicher Intention im Verwaltungsbereich der Samtgemeinde Neuenhaus
 - Erhalt und Weiterentwicklung der Vielfalt im Einzelhandel, der Gastronomie und Hotellerie
 - Verbesserung des Einheitsgedankens aller Gemeinden der Samtgemeinde sowie Verbesserung der Erreichbarkeit der Gemeinden und der Stadt Neuenhaus
 - Förderung von gesellschafts-, sozial- und umweltpolitischen Maßnahmen zum Wohle der Samtgemeinde
 - Anstöße und Anregungen für die Entwicklung der Samtgemeinde Neuenhaus durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Workshops.
4. Die Kompetenzen des Vereins umfassen folgende Vereinstätigkeiten:
 - Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient;
 - das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung der Samtgemeinde Neuenhaus nach innen und außen, auch durch Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Herausgabe von Veröffentlichungen oder deren Unterstützung;

- die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen;
 - die Erfolgskontrolle für solche Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen;
 - die Verbesserung des Informationsstandes unter den Akteuren der Samtgemeinde über ihre jeweiligen Aktivitäten.
5. Eine weitere Grundlage der Vereinsarbeit stellt das Umsetzungsprogramm des touristischen Entwicklungskonzeptes der Samtgemeinde Neuenhaus dar.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglied werden:
 - a. volljährige natürliche Personen,
 - b. juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
2. Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.
3. Mitglieder, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten;
 - b. durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
 - c. durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

III. Organisation

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhält eine Beitragsordnung. Sie muss einen Mindestbeitrag enthalten.
2. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge und, unbeschadet § 3 Abs. 3, die Folgen säumiger Zahlung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Ehrenmitglied erhält eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss oder Nichtaufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, und die die finanziellen Abschlussberichte prüfen;
 - g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand seinerseits kann in den Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlossen und gewählt wird offen, es sei denn, 10 v.H. der anwesenden Mitglieder verlangen, dass es geheim geschieht.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 14, beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mind. 20 v. H. der Mitglieder des Vereins anwesend ist.
4. Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht sein.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
6. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen

nach der Versammlung digital an alle Mitglieder zu versenden und in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen den Mitgliedern bekannt gegebenen Ort auszulegen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem sowie
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- dem Samtgemeindebürgermeister oder dem Allgemeinen Stellvertreter im Amt.

Außerdem können bis zu 3 weitere Vereinsmitglieder (sog. Beisitzer) dem Vorstand angehören. Zudem erhält der Grafschaft Bentheim Tourismus e.V. einen weiteren Sitz im Vorstand mit beratender Stimme.

2. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand
 - den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
 - die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und sie durch den Vorsitzenden einzuladen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
 - Ehrenmitglieder auszuwählen und zu ernennen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur neuen Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit der Wahlperiode berufen, wenn die Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung ist von dieser zu bestätigen oder eine Ersatzwahl ist durchzuführen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.
6. Der Vorstand muss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen und Alleinvertretungsvollmacht erteilen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag der Geschäftsführung einstellen und entlassen, soweit er die Geschäftsführung nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen ermächtigt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Rolle der Verwaltung der Samtgemeinde

1. Die Verwaltung der Samtgemeinde ist als geborenes Mitglied Teil des Vorstandes und stellt automatisch den Schriftführer.
2. Durch die geborene Mitgliedschaft wird formal eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsapparat der Samtgemeinde und dem Verein langfristig gewährleistet.
3. Neben Koordinationsaufgaben sollen die Vertreter der Verwaltung maßgeblich die Ehrenamtlichen hinsichtlich bürokratischer und formaler Aufgaben entlasten, damit diese sich auf die kreativen Arbeiten im Verein und die Umsetzungen von Maßnahmen konzentrieren können.
4. Zudem obliegt es dem Aufgabenbereich der Vertreter der Verwaltung, ihre Kontakte zu anderen öffentlichen Institutionen zum Wohle des Vereins einzusetzen.

IV. Satzungsänderung, Auflösung

§ 13 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung des Vereins können von einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden, wenn die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist.
2. Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, weil die Versammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 9 Abs. 4. darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 14 Änderung der Rechtsform, Fusionen, Auflösung

1. Für den Beschluss über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins gilt § 14 entsprechend.
2. Auflösung und Liquidation erfolgen nach gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Schlussbestimmung - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ersten des auf ihre Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung folgenden Monats in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und in allen hinfort ausgegebenen Exemplaren dieser Satzung vermerkt.

Neuenhaus, den 20.08.2018